

- (A) § 63 a des Asylgesetzes gemeint sein. Die BüMA wird einem Ausländer ausgestellt, der um Asyl nachsucht, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat. In der BüMA werden keine Gesundheitsdaten erfasst.

Anlage 10

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Günter Krings auf die Frage der Abgeordneten **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/6996, Frage 14):

Teilt die Bundesregierung die Darstellung des Bremer Instituts für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ), dass bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) und beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unterschiedliche Auslegungen der „guten Bleibeperspektive“ existieren (vergleiche <http://biaj.de/archiv-kurzmitteilungen/36-texte-biaj-kurzmitteilungen/715-ba-und-bamf-zwei-abweichende-auffassungen-zu-mit-guter-bleibeperspektive-421-sgb-iii.html>; bitte begründen), und aus welchem Grund wird der Kreis der Personen „mit guter Bleibeperspektive“, der bei der BA bis zum 31. Dezember 2015 über die Möglichkeit der Teilnahme an Sprachkursen nach § 421 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und beim BAMF über die Möglichkeit der Teilnahme an Integrationskursen entscheidet, in den einzelnen Bereichen unterschiedlich gefasst?

Das Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung erkennt in seiner Darstellung, dass die unterschiedlichen Berechtigtenkreise bei den Integrationskursen und den Sprachkursen der Bundesagentur für Arbeit nach § 421 SGB III nicht das Resultat einer unterschiedlichen Auslegung der Bleibeperspektive von Asylsuchenden ist, sondern auf einer gesetzgeberischen Entscheidung beruht.

(B)

§ 44 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sieht neben dem Zugang von Asylsuchenden, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, auch den Zugang von Geduldeten mit einer Duldung nach § 60 a Absatz 2 Satz 3 AufenthG oder Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG vor. Bei § 421 SGB III ist dies nicht der Fall; jene Sprachkurse der Bundesagentur für Arbeit stellen eine zeitlich befristete flankierende Maßnahme zum Regelinstrument der sprachlichen Förderung der Integrationskurse dar und sind auf den Personenkreis der Asylsuchenden, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, begrenzt.

Anlage 11

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Günter Krings auf die Frage des Abgeordneten **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/6996, Frage 15):

Warum antwortete die Bundesregierung auf meine schriftliche Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 18/5804 nach der Anzahl der Fälle seit 2010, in denen je Dienst- oder Staatsgeheimnisse eines der Nachrichtendienste (MAD, BfV, BND) bzw. ihrer jeweiligen Fachaufsichtsstellen in Medien veröffentlicht wurden, es gebe keine systematische Auswertung der Medienberichterstattung im Hinblick auf Dienst- oder Staatsgeheimnisse, wenn das Bundeskanzleramt nun – nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, wo-

nach Angaben hierzu offenzulegen sind – angibt, dass im Jahr 2015 bis einschließlich Oktober 29 Verstöße gegen die einschlägigen Geheimhaltungsvorschriften vorlägen, die auf Presseberichte zurückzuführen seien, im Jahr 2014 seien es 16 und im Jahr 2013 sechs gewesen (vergleiche www.tagesspiegel.de/politik/bundesnachrichtendienst-geheimnisverrat-beim-bnd-nimmt-zu/12686288.html vom 7. Dezember 2015), und welche Angaben macht die Bundesregierung nunmehr auch gegenüber dem Parlament zur Anzahl solcher Veröffentlichungen (bitte nach Jahren seit 2005 bis heute aufschlüsseln)?

(C)

Ihre schriftliche Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 18/5804 wurde von der Bundesregierung durch meinen Kollegen, den Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesministerium des Innern Dr. Ole Schröder, am 18. August 2015 beantwortet:

Da eine systematische Auswertung von Medienberichten – nach wie vor – nicht stattfindet, hat die Bundesregierung auch heute noch keine abschließenden Kenntnisse darüber, in wie vielen Fällen Dienst- und Staatsgeheimnisse in Medien veröffentlicht wurden.

Diese Antwort steht nicht im Widerspruch zu den im Nachgang des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. September 2015 (Az.: BVerwG 6 VR 2.15) gemachten Ausführungen des Bundeskanzleramts. Der Antragsteller beehrte lediglich Auskunft über Fälle, welche dem Bundeskanzleramt betreffend den Bundesnachrichtendienst bekannt sind, und erhob damit im Gegensatz zu Ihrer heutigen Frage keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die daraufhin übermittelten Angaben beziehen sich daher lediglich auf Fälle von Geheimnisverrat, von denen das Bundeskanzleramt ohne eine statistische Auswertung, sondern auf andere Art und Weise Kenntnis erlangt hat, und bieten keine Gewähr für Vollständigkeit.

(D)

Über die in Rede stehenden im verwaltungsgerichtlichen Verfahren genannten Fälle hinaus ist der Bundesregierung auch zum jetzigen Zeitpunkt eine abschließende Angabe von in Medien veröffentlichten nachrichtendienstlichen Dienst- oder Staatsgeheimnissen, insbesondere auch für die bis 2005 zurückliegenden Jahre, nicht möglich, da eine entsprechende systematische Auswertung von Presseveröffentlichungen – wie schon zuvor dargelegt – nach wie vor nicht durchgeführt wird.

Anlage 12

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Günter Krings auf die Frage des Abgeordneten **Dr. André Hahn** (DIE LINKE) (Drucksache 18/6996, Frage 16):

Wann hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag vorgeschlagen, dem Deutschen Forschungszentrum für Leistungssport Köln „momentum“ im Bundeshaushalt für das Jahr 2016 3 Millionen Euro für die konzeptionelle Arbeit zur Reformierung des Sportfördersystems auf Bundesebene zur Verfügung zu stellen (siehe Pressemitteilung Nummer 814 der SPD-Bundestagsfraktion vom 13. November 2015), und in welcher Weise wurden diesbezüglich die Sportverbände konsultiert?